



Absetzungen von der Schmutzwassergebühr

Grundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühren ist die von den öffentlichen Versorgungsunternehmen im Vorvorjahr - bis zum August des Vorjahres - gelieferte und in Rechnung gestellte Frischwassermenge, die durch Brunnen geförderte Grundwassermenge, und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (Fremdwasserbezug). Die z. B. bis zum August 2005 für Ihr Grundstück insgesamt ermittelte Wassermenge gilt grundsätzlich als in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Schmutzwassermenge und wird bei der Gebührenveranlagung 2007 zugrunde gelegt.

Häufig wird nicht die gesamte bezogene Wassermenge als Abwasser dem Kanal zugeführt; z. B. werden Garten-, Sportanlagen und landwirtschaftlich genutzte Flächen bewässert, von denen eine Kanalableitung nicht möglich ist, Vieh wird getränkt, oder es entstehen Wasserverluste in Gewerbebetrieben bei der Produktion oder durch Verdampfung, u.s.w. .

Diese nicht eingeleiteten Wassermengen können **auf Antrag** und bei Vorlage entsprechender Nachweise gemäß der Abwassergebührensatzung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR abgesetzt werden, wenn sie mehr als **20m³/Jahr (Baugatellgrenze)** betragen und dann nur in Höhe der Überschreitung.

Der Nachweis ist grundsätzlich durch **geeichte, fest installierte Wasserzähler** (keine Zapfhahn-Zähler!) zu erbringen, **ausnahmsweise** durch andere **nachprüfbare Unterlagen** (z. B. Gutachten). Eine Genehmigung für den Einbau eines Zählers ist nicht erforderlich, dieser ist jedoch durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren.

Alle Zapfstellen für die Gartenbewässerung, die über diesen Wasserzähler erfasst werden, müssen sich im Außenbereich befinden, von wo eine Einleitung weder direkt (Waschbecken, Toilette, Schwimmbad usw.) noch indirekt (Sinkkasten / Bodeneinlauf, Gefälle zum Straßenkanal) möglich sein darf.

Wenn Sie noch keinen Wasserzwischenzähler zur Bestimmung der nicht eingeleiteten bzw. eingeleiteten Wassermenge besitzen und sich zum Einbau entschließen, sind den Stadtentwässerungsbetrieben die Standorte der Mess- und Entnahmestellen (Leitungsführung mit Positionen aller Haupt- und Zwischenzähler, Zapfstellen sowie Abläufe zur Oberflächenentwässerung) anhand einer **Skizze** oder Lageplan schematisch darzustellen und zusammen mit der **Rechnung** über den Kauf des Zählers (Verpackungsmaterial) oder einer **Bestätigung** von der beauftragten Installationsfirma zuzuschicken. Darüber hinaus sind Angaben über das Einbaudatum, die Zählernummer, den Anfangszählerstand und die **Dauer der gültigen Eichung** notwendig und entsprechend zu belegen.

Gleichfalls ist neben der Angabe des Verwendungszweckes eine Erklärung erforderlich, dass von dieser - im Außenbereich liegenden - Entnahmestelle bezogenes Wasser nicht in den Kanal eingeleitet werden kann, da - auch oberirdisch - keine Ablaufmöglichkeit (über Sinkkasten/ Bodeneinlauf oder durch Gefälle zum Straßkanal) besteht.

Die Eichung bereits vorhandener Wasserzähler ist ebenfalls unter Vorlage der zuvor genannten Unterlagen nachzuweisen. Sollten diese älter als 6 Jahre sein, muss die Eichung erneut erfolgen.

Im Laufe eines jeden Jahres, spätestens bis zur Bestandskraft (einen Monat nach Zugang) des betreffenden Gebührenbescheides, können Sie als Grundstücks-

eigentümer oder schriftlich Bevollmächtigter formlos eine Absetzung bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR beantragen. Dazu teilen Sie unter Angabe des Kassenzzeichens vom Gebührenbescheid und der Zwischenzählernummer(n) den jeweiligen Zählerstand von Anfang Januar bis Ende Dezember des Jahres schriftlich mit, das ein Jahr vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes geendet hat (Schmutzwassereinleitungsjahr = das der Gebührenveranlagung zugrundeliegende Vorvorjahr, z. B. Zählerstände 2005 für Gebührenveranlagung 2007). Zählerablesungen seitens der Stadtentwässerungsbetriebe sind nicht vorgesehen, allerdings werden Ortsbesichtigungen zum Zwecke von Zählerkontrollen vorgenommen.

Anhand des folgenden Beispiels können Sie nachvollziehen, wie die Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr unter Berücksichtigung einer gewährten Absetzung erfolgt:

Frischwasserbezug 2005	200 m ³
Brunnenwasserförderung 2005 (falls vorhanden)	+ 100 m ³
Wasserbezug insgesamt	300 m ³
Absetzung für Gartenbewässerung gem. Zwischenzähler	- 80 m ³
Einleitungsmenge	220 m ³
nicht absetzbare Bagatellgrenze	+ 20 m ³

gebührenpflichtige Schmutzwassermenge 2007 **240 m³**

Die so ermittelte Bemessungsgrundlage wird dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln - Grundbesitzabgaben - zur Veranlagung mitgeteilt, die Bestätigung einer gewährten Absetzung erhalten Sie dann in Form des geänderten Gebührenbescheides.

Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, künftig bereits vor Erhalt des Gebührenbescheides einen Absetzungsantrag zu stellen, sobald Ihnen die Zählerstände des Vorjahres bekannt sind, so dass die entsprechende Gebührenveranlagung schon vorab berichtigt werden kann.